

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft, Heidemarie Ehlert, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Rolf Kutzmutz, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

### **Wiedererhebung der Vermögensteuer**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Steuer- und Finanzpolitik der rot-grünen Bundesregierung ist – trotz verschiedener Korrekturen – durch eine verteilungspolitische Schieflage gekennzeichnet und weist nicht den Weg in die Richtung einer sozial gerechten Lastenverteilung auf die Bürgerinnen und Bürger.

Die Reformen der direkten Steuern lassen den politischen Willen zu einem sozialen Ausgleich zwischen einkommensschwachen Steuerpflichtigen und denen mit Spitzeneinkommen nicht erkennen. So lag der Schwerpunkt der tariflichen Entlastungen in den Jahren 1999 und 2000 zwar bei niedrigen und mittleren Einkommen. Entlastet wurden allerdings auch in wesentlichem Maße Spitzenverdienerinnen und -verdiener. Die verteilungspolitische Schieflage wird durch das Gesetz zur Steuersenkung und Unternehmenssteuerreform wieder verstärkt. Hier beziffert sich die durchschnittliche Pro-Kopf-Entlastung in 2001 gegenüber 1998 für Steuerpflichtige mit Einkommen bis in Höhe von 100 000 DM jährlich auf rund 1 000 DM; für Einkommen über 100 000 DM auf mehr als 4 000 DM. Dieser Trend setzt sich in den weiteren Jahren deutlich fort. So beläuft sich die Entlastung für Menschen mit einem Einkommen von z. B. 70 000 DM auf rund 2 600 DM. Demgegenüber zahlen Steuerpflichtige mit Einkommen von z. B. 180 000 DM mit 12 000 DM deutlich weniger Steuern.

Gleichzeitig kommen insbesondere ertragsstarke Unternehmen in den Genuss einer weiterhin sinkenden Steuerlast. Allein durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 Prozent und die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen von Kapitalgesellschaften gehen der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2004 rund 74 Mrd. DM verloren. Damit sinkt der Anteil der Unternehmenssteuern am Gesamtsteueraufkommen auch in Zukunft.

Diese anhaltenden Entlastungen im Bereich der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung ziehen eine weitere Verschiebung von der direkten zur indirekten Besteuerung nach sich. Damit trägt die Regierung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu bei, dass auch zukünftig Einkommensstarke und Vermögende nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden und eine gerechte Steuer- und Abgabenbelastung nicht gegeben ist. Indirekte Steuern belasten Menschen mit geringen Einkommen und damit hohen Konsumquoten vergleichsweise höher als Menschen mit hohem Einkommen. Darüber hinaus sind indirekte Steuern, z. B. Mehrwert-

oder Stromsteuern, nicht Gradmesser der persönlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Aktuell beziffert sich das Geldvermögen in der Bundesrepublik Deutschland auf rund 5,7 Billionen DM, rund 70 000 DM pro Kopf der Bevölkerung. Damit verzeichnet es in den Jahren 1980 bis 1998 eine Steigerung auf nahezu das Vierfache. Im gleichen Zeitraum stiegen das Sozialprodukt und das Volkseinkommen jeweils auf das Zweieinhalbfache, konnten sich die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht einmal verdoppeln. Demgegenüber stiegen die Einkommen aus Vermögen und Unternehmertätigkeit auf knapp das Vierfache. Allein in den Jahren 1992 bis 1999 stiegen die liquiden Mittel von Personen mit hohen laufenden Einkommen um 23 Prozent.

Laut einer Untersuchung der Marktforschungsgesellschaft Datamonitor London gehören derzeit rund 2,6 Millionen Deutsche zur Schicht vermögender Personen, die über ein liquides Vermögen in Höhe von durchschnittlich 1,1 Mio. DM verfügen können.

Vor diesem Hintergrund und der massiven einkommensteuerlichen Entlastung ab dem Jahr 2001 erhält der Verzicht auf die Wiedererhebung der Vermögensteuer durch die rot-grüne Regierung eine verteilungspolitische Brisanz: Vermögende und Besserverdienende beteiligen sich zukünftig noch weniger an der Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben, wie Bildung, Ausbildung, Kultur, soziale Fürsorge oder innerer Sicherheit. Dies wird auch nicht durch die Reform des Stiftungsrechtes verhindert, die sich die Lenkung privaten Vermögens in den gemeinnützigen Bereich zum Ziel gestellt hat. Vielmehr werden die Bundesregierung und die Bundesländer durch die durch Steuerverzicht und -begünstigungen entstehenden Einnahmeausfälle gezwungen sein, bisherige Sozialstandards, z. B. einen freien und kostenlosen Zugang zu Bildungseinrichtungen, zu senken. In der Folge werden Bürgerinnen und Bürger mit geringen und mittleren Einkommen bei der sozialen und kulturellen Grundversorgung Abstriche hinnehmen müssen. Die Sparprogramme der Bundesregierung und verschiedener Bundesländer, in deren Zuge bereits massive soziale Einschnitte, z. B. bei der Anpassung der Renten oder im Bereich der öffentlichen Kinderbetreuung, spürbar wurden, sowie die anhaltende Diskussion über die Hochschulgebühren sind Vorboten dieser Entwicklung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Erhebung der Vermögensteuer nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

### **1. Steuerpflichtiges Vermögen**

Besteuert wird das Gesamtvermögen natürlicher Personen.

#### **1.1. Verfassungsgemäße und sachgerechte Bewertung des Grundvermögens**

Eine gerechte Vermögensbesteuerung setzt einheitliche Grundlagen für die Bewertung der unterschiedlichen Vermögensgegenstände voraus. Grundbesitz muss deshalb wie alle anderen Vermögensgegenstände mit einem zeitnah ermittelten Verkehrswert angesetzt werden.

Da eine allgemeine Neubewertung von Grundvermögen nur mit hohem Verwaltungs- und Zeitaufwand durchgeführt werden kann, sind ausschließlich Einheiten zu bewerten, die für Vermögensteuerzwecke benötigt werden (Bedarfsbewertung). Dies gewährleistet, dass die Neubewertung des Grundvermögens kurz- bis mittelfristig abgeschlossen und damit die Erhebung der Vermögensteuer nur mit geringer Zeitverzögerung sichergestellt wird.

### **1.2. Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens**

Die Erhebung einer gerechten Vermögensteuer macht auch die Neubewertung des Vermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erforderlich. Zukünftig ist der Wohnanteil aus der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung herauszulösen und als Grundvermögen zu bewerten.

Die zum Wirtschaftsteil gehörenden Wohngebäude (z. B. Landarbeiterwohnungen) werden wie Grundvermögen bewertet und gehen mit dem auf diese Weise ermittelten Wert in den neuen Grundbesitzwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ein.

Im Sinne einer kurzfristigen Wiedererhebung der Vermögensteuer sind – ebenso wie beim Grundvermögen – zunächst nur Einheiten einer Neubewertung zu unterziehen, die für vermögenssteuerliche Zwecke notwendig sind.

### **1.3. Selbstgenutztes Wohneigentum**

Wohneigentum, das Steuerpflichtige zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen, bleibt bei der Ermittlung des zu versteuernden Vermögens außer Ansatz.

### **1.4. Betriebsvermögen**

Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Anteilseigner am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist, bleiben bis zu einem Wert von 1 Mio. DM außer Ansatz. Der nach Anwendung des Freibetrages übersteigende Teil ist mit 85 vom Hundert anzusetzen. Als Betriebsvermögen gelten dabei alle Teile eines Gewerbebetriebes, die auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung Betriebsvermögen darstellen. Im Hinblick auf die Gewährung des Freibetrages und des Bewertungsabschlages stehen Betriebe, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbständiger Tätigkeit erzielen, mit ihrem Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb gleich. Gleiches gilt für vermögensverwaltende Betriebe, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, sofern sie zur Buchführungspflicht optieren.

## **2. Individualisierung des Vermögensteuerrechts**

Alle Steuerpflichtigen sind zukünftig individuell mit ihrem Vermögen zu veranlagern. Die Einzelveranlagung trägt dem Umstand Rechnung, dass zum überwiegenden Teil als ehelicher Güterstand die Zugewinngemeinschaft und die Gütertrennung vereinbart sind. Im Falle der Gütertrennung und der Zugewinngemeinschaft bildet sowohl das eingebrachte als auch das während der Ehe erworbene Vermögen der Ehegatten kein gemeinschaftliches Vermögen, sondern bleibt Vermögen des/der jeweiligen Partners/Partnerin.

Bei Steuerpflichtigen, die den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben, ist das gemeinsame Vermögen beiden Partnern hälftig zuzurechnen.

Besteht die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Wiedererhebung der Vermögensteuer, können die Steuerpflichtigen zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen. Dieses Wahlrecht können auch unverheiratete Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, sofern sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

## **3. Freibeträge und Steuersätze**

Natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Freibetrag von 200 000 DM zu gewähren. Das Vermögen von Kindern ist in Höhe von 100 000 DM steuerfrei. Das steuerfreie Vermögen erhöht sich um 50 000

DM, wenn Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet haben oder infolge von Behinderungen als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Der Vermögensteuertarif verläuft in progressiver Teilmengenstaffelung wie folgt:

Steuerpflichtiges Vermögen Von ... bis unter ... DM	Steuersätze (in %)
1 – 250 000	0,5
250 000 – 500 000	1
500 000 – 1 000 000	1,5
1 000 000 – 1 500 000	2
1 500 000 – 2 000 000	2,5
2 000 000 oder mehr	3

#### 4. Plafondierung der Steuerschuld

Soweit die Vermögensteuer eines Steuerpflichtigen zusammen mit der Einkommensteuer eines Veranlagungszeitraumes 60 Prozent der Summe der Einkünfte übersteigt, soll auf Antrag die Vermögensteuer herabgesetzt werden. Die Plafondierung der Vermögensteuerschuld ist ausschließlich auf Steuerpflichtige anzuwenden, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Berlin, den 17. Mai 2001

**Dr. Barbara Höll**  
**Dr. Christa Luft**  
**Heidemarie Ehlert**  
**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
**Rolf Kutzmutz**  
**Roland Claus und Fraktion**

#### Begründung

##### *Allgemein*

Im Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das Sozialstaatsprinzip verankert. Danach hat der Staat die Pflicht, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Als wesentliches Instrument dieses Ausgleichs sollte sich die Erhebung von Steuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen orientieren.

Vermögen erweitert wesentlich den materiellen Dispositionsspielraum seiner Besitzerinnen und Besitzer, so z. B. zur Wahrnehmung privater Bildungsangebote, Schaffung von Grundbesitz oder bei der Altersabsicherung. Unternehmen mit einem hohen Vermögen besitzen eine entsprechend höhere Marktmacht und ein größeres Beharrungsvermögen am Markt als Unternehmen mit geringem Vermögen.

Personen und Unternehmen erwächst aus dem Vorhandensein von Vermögen somit eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die bei der Verteilung der Abgablast ebenfalls zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig dient die Erhebung

der Vermögensteuer als Korrektiv in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverteilung.

Trotz verschiedener Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Einkommensteuerrecht, wie beispielweise der Senkung des Sparerfreibetrages oder der Erhöhung der Spekulationsfristen, wird nur ein Teil des Einkommens, aus dem Vermögen gebildet wird, der Einkommensteuer unterworfen. Aufgrund der wiederholten Absenkung der einkommensteuerlichen Spitzenbelastung erfolgt auch im Rahmen des Einkommensteuertarifs die Besteuerung nicht mehr entsprechend gestiegener Leistungsfähigkeit. Der Anteil gesparten Einkommens wird bei den höheren Einkommensschichten insbesondere aufgrund des „Steuersenkungsgesetzes“ deutlich zunehmen. Hier kann die Vermögensteuer neben ihrer Finanzierungs- und Umverteilungsfunktion eine Nachhol- und Ergänzungsfunktion ausüben.

Die Steuer- und Finanzpolitik der Bundesregierung trägt wesentlich zu den Finanzkrisen in Ländern und Kommunen bei. So beziffern sich die Steuerausfälle für die Bundesländer allein durch das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und der Unternehmenssteuerreform bis zum Jahr 2004 auf rund 55 Mrd. DM. Gleichzeitig müssen die Bundesländer so wichtige gesellschaftliche Aufgaben wie Bildungs- und Kulturpolitik, innere Sicherheit oder die Wirtschaftsförderung erfüllen. Durch die Erhebung der Vermögensteuer ist es möglich, einen Beitrag zur Entspannung der finanziellen Situation der Länder herbeizuführen. Nach der konkurrierenden Gesetzgebung besitzen die Bundesländer zwar das Recht, die Vermögensteuer in eigener Regie zu erheben. Allerdings ist es zur Verhinderung von Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern und im Sinne der Sicherstellung der Gleichheit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geboten, die Vermögensteuer einheitlich in allen Bundesländern zu erheben.

Die Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensteuer wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 nicht angezweifelt. Die als verfassungswidrig definierte Bewertung des Grundbesitzes und der durch das Gericht aufgestellte umstrittene „Halbteilungsgrundsatz“ begründen zwar die Notwendigkeit einer Reform der Vermögensbesteuerung, nicht aber den gänzlichen Verzicht auf diese Möglichkeit der Einnahmeerzielung. Das Gebot der Besteuerung großer Vermögen ergibt sich vielmehr – neben dem Sozialstaatsgebot – aus Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, nachdem Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich der privaten Nutzung und dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.

Durch die Erhebung der Vermögensteuer entsprechend der vorliegenden Eckpunkte können Steuerermehreinnahmen in Höhe von 15 bis 18 Mrd. DM erzielt werden.

#### *Zu Nummer II.1. (Steuerpflichtiges Vermögen natürlicher Personen)*

Das zu besteuernde Vermögen natürlicher Personen besteht aus ihrem Gesamtvermögen. Juristische Personen begründen zukünftig keine eigenständige Steuerpflicht mehr. Steuerpflichtig ist nur noch der Besitz von Anteilen in der Hand von natürlichen Personen. Mit dieser Regelung wird die vermögenssteuerliche Doppelbelastung von in Kapitalgesellschaften angelegten Vermögen beseitigt. Dazu kommt, dass die Vermögensbesteuerung eine wesentliche Vereinfachung erfährt, da die Veranlagung von Kapitalgesellschaften entfällt.

#### *Zu Nummer II.1.1. (Grundvermögen)*

Entscheidend für eine gerechte Vermögensbesteuerung ist, dass alle der Vermögensteuer unterliegenden Vermögensarten nach einheitlichen Grundsätzen zeitnah bewertet werden. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte jedoch nach den Wertverhältnissen von 1964 (alte Bundesländer) bzw. 1935 (neue Bundeslän-

der). Da die Bewertung der anderen Vermögensarten entsprechend den aktuellen Verkehrswerten erfolgt, resultiert insoweit eine erhebliche Privilegierung des Immobilienbesitzes. Hierin erkannte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und verfügte die Neubewertung der Grundstücke.

Das Bewertungsgesetz sieht zur Ermittlung des Grundstückswerts zwei Verfahren (Ertrags- oder Sachwertverfahren) vor. Da diese Verfahren gegenwärtig für Verwaltung und Steuerpflichtige mit einem hohen Aufwand verbunden sind, sollte das zukünftig anzuwendende Verfahren nicht nur zu verkehrswertnahen Werten führen, sondern auch den Aufwand erheblich reduzieren. Deshalb ist zu prüfen, welches der beiden Verfahren bzw. welches Mischverfahren in standardisierter Form die Anforderungen einer verfassungsgemäßen und sachgerechten Besteuerung des Grundbesitzes erfüllt.

Diesen Anforderungen wird z. B. durch die Anwendung des Wohn-/Nutzflächenverfahrens hinreichend entsprochen. Allerdings sind bei der Wahl des Bewertungsverfahrens auch insbesondere die jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen zu überprüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

#### *Zu Nummer II.1.2. (Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens)*

Die derzeitige Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in einem vergleichenden Ertragswertverfahren entspricht zwar den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, jedoch haben sich bei den Einheitswerten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Nutzungsarten seit 1964 erhebliche Verzerrungen ergeben. Damit genügt die Bewertung des Vermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der Besteuerung.

Die Behandlung des bisherigen Wohnteils des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens als Grundvermögen wird dem Prinzip der Gleichbesteuerung gerecht.

Zukünftig setzt sich der Grundbesitzwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens aus dem Wert des Wirtschaftsteils und dem der gesondert zu bewertenden Wohngebäude zusammen. Die Wohngebäude waren bisher im – ausschließlich an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausgerichteten – Ertragswert des Wirtschaftsteils enthalten.

Durch die gesonderte Bewertung der Wohngebäude ist ihre realitätsnähere Erfassung gegeben. Für eine Neubewertung des Wirtschaftsteils auf Basis des bestehenden Vergleichswertverfahrens müssten die Vergleichswerte für die einzelnen Nutzungsarten unter Berücksichtigung von tatsächlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen ermittelt werden. In Anwendung dieses Verfahrens ist aufgrund des vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwands eine kurzfristige Erhebung der Vermögensteuer jedoch nicht möglich. Demgegenüber wäre z. B. mit Hilfe eines hektarbezogenen Bewertungsverfahrens eine Neubewertung der betreffenden Einheiten in kurzer Zeit realisierbar. Dieses Verfahren beruht auf einem Vorschlag der Unterarbeitsgruppe 1 der FMK-Arbeitsgruppe zu Eckwerten für eine Neuregelung der Vermögensteuer. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist deshalb zu prüfen, welches Bewertungsverfahren dem Anspruch einer realitätsnahen Erfassung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gerecht wird und bei dessen Anwendung gleichzeitig ein angemessener Verwaltungsaufwand entsteht.

#### *Zu Nummer II.1.3. (Selbstgenutztes Wohneigentum)*

Selbstgenutztes Wohneigentum erhöht grundsätzlich – wie alle Arten des Grundvermögens – die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Allerdings gewinnt selbstgenutztes Wohneigentum insbesondere als Vorsorge für das Alter

eine wachsende Bedeutung. Bereits aktuell ist Wohneigentum die mit Abstand wichtigste Vorsorgeform. Für rund 60 Prozent aller jungen Rentnerhaushalte (Alter 60 bis 70 Jahre) bildet es eine wesentliche Säule der Altersvorsorge. Rund 80 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger sehen in dem selbstgenutzten Wohneigentum eine geeignete Form der Altersvorsorge. Dies wird sich gerade vor dem Hintergrund der von der Regierung anvisierten Niveausenkung in der Rentenreform, die langfristig eine erhebliche Senkung des Rentenniveaus vorsieht, weiter verstärken.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Förderinstrumente zur Bildung von Wohnungseigentum für die Bürgerinnen und Bürger. Andererseits werden Familienwohnheime in Fällen, in denen die jeweiligen Besitzer und Besitzerinnen sozialhilfeberechtigt sind, durch das Bundessozialhilfegesetz von der Verwertung freigestellt.

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, das selbstgenutzte Wohnungseigentum nicht mit Vermögensteuer zu belasten. Art und Umfang selbstgenutzten Wohneigentums sind im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zur Wiedererhebung der Vermögensteuer zu konkretisieren.

#### *Zu Nummer II.1.4. (Betriebsvermögen)*

In den letzten Jahren wurden insbesondere ertrags- und vermögensstarke Unternehmen steuerlich massiv entlastet und konnten in erheblichem Maße Reserven bilden. Diese akkumulierten Gewinne dienten jedoch nicht – wie behauptet – der Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern zunehmend dazu, dass Unternehmen mit hohem Vermögen andere Unternehmen aufkauften und ihre marktbeherrschende Stellung ausbauten.

Mit dem Gesetz zur Steuersenkung und Unternehmenssteuerreform setzt auch die Regierung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Entlastungsprogramm im Bereich der Unternehmensbesteuerung um. Der Effekt dieser Steuerreform auf Investition und Arbeitsplätze ist äußerst zweifelhaft. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Unternehmen ihr erhöhtes Vermögen auch zukünftig verstärkt für Umstrukturierungsmaßnahmen einsetzen, im Zuge derer wiederum zahlreiche Arbeitsplätze vernichtet werden. Die Besteuerung von betrieblich genutztem Vermögen ist demzufolge gerechtfertigt. Durch den hohen Freibetrag und den Bewertungsabschlag für das Betriebsvermögen werden vor allem Mehrbelastungen, die aus der Neubewertung der Grundstücke resultieren, ausgeglichen.

Die Behandlung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 25 Prozent als Betriebsvermögen berücksichtigt, dass in diesen Fällen eine hohe Identität von Unternehmer und Eigentümer gegeben ist. Die entsprechenden Anteile werden insoweit in gleicher Höhe besteuert wie Personenunternehmen- bzw. -gesellschaften und diesen damit gleichgestellt. In die Bemessungsgrundlage sollte zukünftig nicht mehr der Wert von Anteilen an Aktiengesellschaften zu einem Stichtag, sondern der Durchschnittswert des Veranlagungszeitraums eingehen. Damit kann bei Unternehmen, deren Börsenwert spekulativ überhöht ist, ein drohender Verlust der Identität von Unternehmer und Unternehmen verhindert werden.

Die Einbeziehung des Vermögens von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie von Selbständigen in die für das Betriebsvermögen geltenden Regelungen garantiert deren vermögensteuerliche Gleichstellung mit Gewerbebetrieben. Insbesondere für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist dies durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1996 vorgegeben. Aufgrund der vermögensteuerlichen Behandlung von landwirtschaftlichen Betrieben und von Selbständigen als Gewerbebetrieb ist es aber auch sachgerecht, diese in die Gewerbesteuerpflicht einzubeziehen.

Vermögensverwaltenden Betrieben mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die zur Buchführungspflicht optieren, werden ebenfalls die sie begünstigenden Regelungen des Betriebsvermögens eingeräumt. Durch die Anbindung an die Buchführungspflicht kann sichergestellt werden, dass insbesondere die Tätigkeit der Vermietung und Verpachtung, bei der ein Gewerbebetrieb vorliegt, nicht jedoch die reine private Vermögensverwaltung in den Genuss der entsprechenden Regelungen kommt. Ein Gewerbebetrieb ist immer dann anzunehmen, wenn bei der Betätigung die Verwertung der Vermögenssubstanz in den Vordergrund tritt. Hingegen liegt private Vermögensverwaltung vor, solange sich diese Tätigkeit als Nutzung von Grundbesitz durch Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz darstellt. So geht der Bundesfinanzhof z. B. davon aus, dass private Vermögensverwaltung stets anzunehmen ist, wenn nicht mehr als drei Objekte vermietet werden.

Die Einbeziehung von Betrieben der Vermietung und Verpachtung in das Betriebsvermögen mindert weiterhin die Doppelbelastung, die aus der Grundsteuer resultiert.

#### *Zu Nummer II.2. (Individualisierung des Vermögensteuerrechts)*

Entsprechend § 14 des Vermögensteuergesetzes in seiner zuletzt angewendeten Fassung wurden Ehegatten, sofern sie nicht dauernd getrennt lebten, zwangsweise gemeinsam veranlagt. Dabei wurden die jeweiligen Freibeträge addiert und auf das addierte Vermögen beider angewendet. Diese Regelung wirkte sich – auch wenn die persönlichen Freibeträge für alle Steuerpflichtigen in gleicher Höhe gewährt und ein proportionaler Steuersatz angewendet wurde – diskriminierend auf nichteheliche Lebensweisen aus. Diese hatten in zahlreichen Fällen, insbesondere in Abhängigkeit von der Verteilung des Vermögens untereinander, eine höhere Steuerlast zu tragen als eheliche Lebensgemeinschaften.

Bei Anwendung progressiver Steuersätze ist die getrennte Veranlagung zwingend geboten. Ein Festhalten an der Zusammenveranlagung könnte zu einer höheren Besteuerung der Ehe im Vergleich zu nichtehelichen Lebensweisen führen. Das wiederum widerspräche dem in Artikel 6 Grundgesetz verankerten Schutz von Ehe und Familie.

Bestehenden Ehen wird aus Gründen des Bestandsschutzes im Hinblick auf die Veranlagungsart ein Wahlrecht eingeräumt.

#### *Zu Nummer II.3. (Freibeträge und Steuersätze)*

Im Jahr 1997 entfiel auf jeden Haushalt ein Geldvermögen von rund 143 000 DM. Allerdings ist dabei von einer erheblichen Streuung auszugehen. So besaßen am Jahresende 1993 – aktuellere Daten liegen nicht vor – die „reichsten“ sechs Prozent der westdeutschen Haushalte über ein Drittel, vier Prozent der ostdeutschen Haushalte ein Fünftel der Kapitalanlagen. Demgegenüber verfügten rund 50 Prozent (49,7) der westdeutschen Haushalte über ein Nettogeldvermögen in Höhe von bis zu 35 000 DM. In den ostdeutschen Haushalten besaßen rund 50 Prozent der Haushalte (51,6) ein Nettogeldvermögen von bis zu 15 000 DM.

Rund die Hälfte (52,1 v. H.) der westdeutschen Haushalte besaßen Ende 1995 Haus- und Grundbesitz mit einem Verkehrswert von durchschnittlich 423 000 DM. In den ostdeutschen Haushalten besaßen 35,5 Prozent der Haushalte Haus- und Grundbesitz mit Verkehrswerten von durchschnittlich 205 000 DM. Unter Berücksichtigung von Hypotheken, Restschulden etc. beliefen sich die durchschnittlichen Immobilienwerte auf jeweils 286 000 DM bzw. 152 000 DM. Dabei handelt es sich bei rund einem Drittel aller Fälle um anteiligen Besitz an Haus- und Grundvermögen.



Der Anteil der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen an der Zahl der privaten Haushalte betrug in Westdeutschland gerade 3,4 Prozent.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit einem Freibetrag in Höhe von 200 000 DM (250 000 DM) für erwachsene Personen sowie zusätzlichen 50 000 DM für ältere Bürgerinnen und Bürger für die Mehrheit der Steuerpflichtigen keine bzw. keine höhere Besteuerung des Vermögens als bis 1996. Mit der Anhebung der Freibeträge ist für viele Steuerpflichtige eine deutliche Erhöhung des steuerfreien Teils des Vermögens verbunden. Dies wird auch durch die Neubewertung von Grundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt, da selbstgenutztes Wohneigentum sächlich freigestellt wird.

Der bis 1996 für das Vermögen natürlicher Personen anzuwendende proportionale Steuersatz von 1 Prozent wird durch einen progressiven Vermögensteuertarif ersetzt.

Insbesondere bei hohem Vermögen wird die Vermögensbildung aus den Vermögenserträgen selbst „gespeist“. Je höher also das Vermögen, desto stärker ist sein Potential, aus Erträgen wiederum Vermögen zu bilden.

Durch die erhöhten Freibeträge, kombiniert mit einem auf niedrigem Niveau beginnenden progressiven Vermögensteuersatz, werden insbesondere hohe Vermögen steuerlich stärker belastet. Damit nimmt der Staat seine durch das Sozialstaatsgebot erforderliche Korrektivfunktion in Bezug auf die Vermögensverteilung wahr. Darüber hinaus stellen v. a. diese Maßnahmen einen Beitrag zu einer stärkeren Beteiligung Vermögender an der Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben dar.

#### *Zu Nummer II.4. (Plafondierung der Steuerschuld)*

In seinem Urteil von 1995 verfügte das Bundesverfassungsgericht den so genannten Halbteilungsgrundsatz, nach dem die Gesamtsteuerlast annähernd die Hälfte des „Soll-Ertrages“ nicht übersteigen darf. Zwar ist dieser Satz in Wissenschaft und Politik umstritten. Durch den Bundesfinanzhof wurde die Bindungswirkung des Beschlusses insoweit verneint. Ungeachtet dessen kann aber mit der Festlegung einer Höchstgrenze der Steuerlast in der Nähe der hälftigen Belastung eine mögliche verfassungsrichterliche Intervention im Falle der Wiedererhebung der Vermögensteuer verhindert werden. Darüber hinaus vermag die Plafondierung der Belastung der Steuerpflichtigen mit Einkommen- und Vermögensteuer die Akzeptanz der Vermögensteuer zu erhöhen. Dies wiederum kann sich eindämmend auf mögliche Steuerhinterziehung auswirken.





